

Durchführungsbestimmungen zum DOWNPASS-Standard

Einführung:

Durch den DOWNPASS-Standard, ergänzt durch die Durchführungsbestimmungen, werden Methoden zur Verfügung gestellt, anhand derer überprüft werden kann, welche Mengen durch die notwendigerweise zu beachtenden Glieder der Lieferkette in den Kreislauf eingespeist, weiterverarbeitet und verkauft worden sind und wie die Gänse und Enten gehalten worden sind.

Der DOWNPASS-Standard regelt die Verfahrensweise zur Rückverfolgung der Lieferkette, die Rechte und Pflichten der in diesen Prozess involvierten Parteien und die Darstellung des Ergebnisses mittels der Produktmarkierung nach außen. Der Geltungsbereich der Durchführungsbestimmungen ist auf die Ebene der Geschäftspartner im B2B-Business und somit auf das Innenverhältnis zwischen den Geschäftspartnern in der Lieferkette bis zur Herstellung des Fertigprodukts begrenzt.

Den Anwendern wird empfohlen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Die Durchführungsbestimmungen geltend ergänzend zu den jeweiligen rechtlichen Grundlagen, sie ersetzen Letztere nicht.

Sollten bei der Anwendung der Durchführungsbestimmungen Fragen auftauchen, so sollten diese durch die anerkannten Auditoren geklärt werden.

Sollte bei der Interpretation der Durchführungsbestimmungen Klärungsbedarf entstehen, so ist der Traumpass e. V. zu kontaktieren.

Der Traumpass e. V. ist ein nach deutschem Recht eingetragener Verein mit Sitz in 55122 Mainz, Thomas-Mann-Str. 9. Der Traumpass e. V. ist eingetragen im Vereinsregister Mainz VR3098.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des DOWNPASS-Standards wird dieser durch diese Durchführungsbestimmungen wie folgt **ergänzt**.

1. Feststellung des Verarbeitungsverlusts sowie die Plausibilitätsprüfung

Zur Feststellung des Verarbeitungsverlusts (**§ 3¹, Punkt 6 Auditierung / Inspektion**) gilt:

Die Feststellung des Verarbeitungsverlusts auf Basis der innerbetrieblichen Dokumentationen erfolgt durch die Feststellung des Massenverlusts zwischen den jeweiligen Verarbeitungsschritten.

Hierbei gelten folgende Obergrenzen (maximal zulässiger Massenverlust):

Rohware: 50 %

Halbfertigerzeugnisse: 20 %

fertig bearbeitete Federn und Daunen: 5 %

¹ Die in diesem Dokument erwähnten Paragraphen beziehen sich auf den Downpass Standard (Fassung vom 15.06.2016)

2. Anforderungen an die Dokumentenprüfung / Inspektion

Als Grundlage der Überprüfung zu **§ 3 a (Bettfedernfabriken und/oder Zulieferanten von Federn und Daunen)** können folgende Bestimmungen herangezogen werden (unter Beachtung der jeweiligen DOWNPASS-Module):

- o Nationale Anforderungen an Betriebszulassungen, Veterinärbestimmungen, amtliche Eintragungen von Bettfedernfabriken als Desinfektionsbetriebe, ggf. HACCP-Bescheinigungen, innerindustrielle Rückverfolgung (Traceability)
- o Dokumentation der Betriebsablaufplanung (DOWNPASS-Management-System)
- o Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, insbesondere L54/4, Absatz 21, 22, 23, 24 (TRACES-System), L54/7, Absatz 41 (Kontrollen der Lieferketten, Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen zu Tiergesundheit und Tierschutz), Art. 3f (Federn und Daunen), Art. 8 (Anforderungen an Verarbeitungsbetriebe (d)); Kapitel V (Sammlung, Transport und Rückverfolgbarkeit); Kapitel VI, insbesondere Art. 20 (Registrierung und Zulassung von Anlagen); Kapitel VIII, insbesondere Art. 25 1b (Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte); Kapitel IX, Art. 32 (Amtliche Kontrollen); Anhang IV (Verarbeitung, Anforderungen an die Verarbeitungsbetriebe, insbesondere Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3; Anhang VIII (Sammlung, Beförderung und Rückverfolgbarkeit: Fahrzeuge und Behälter, Temperaturbedingungen); Anhang XIII, Kapitel VII (Spezielle Anforderungen an Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn, Federnteile und Daunen), C. Endpunkt für Federn und Daunen
- o Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (insbesondere Art. 3, Definitionen; Art. 4, Ausgangspunkt in der Herstellungskette und Pflichten; Art. 5, Endpunkt der Herstellungskette; Art. 10, Kategorisierung von Federn und Daunen; Art. 21, Sammlung, Transport und Rückverfolgbarkeit; Art. 22, Rückverfolgbarkeit; Art. 23, Registrierung und Zulassung von Unternehmen, Anlagen und Betrieben; Art. 28 und Art. 45, Kontrollen; Art. 53, Sanktionen)

3. Anforderungen an die Inspektion von Sammelbetrieben oder Sammelstellen, die über eine Exportlizenz verfügen

Als Grundlage der Überprüfung zu **§ 3 b (Schlachtbetriebe oder Sammelstellen, die über eine Exportlizenz verfügen)** können folgende Bestimmungen herangezogen werden (unter Beachtung der jeweiligen DOWNPASS-Module):

- o Erfassung der Art des Schlachthofs (Einordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in behördlich registrierte Schlachthöfe, z. B. kleine Schlachthöfe, die größtenteils im Direktvertrieb Lebensmittel an Endverbraucher verkaufen / mobile Schlachthöfe / Großschlachthöfe), s. Kapitel I, Art. I; Kapitel II, Art. 4 und Art. 6 (Eintragung und Zulassung von Betrieben); Anhang II, Abschnitt II (Zweck der HACCP-Verfahren); Abschnitt III (Informationen zur Lebensmittelkette, u. a. Herkunftsnachweis der Tiere, Gesundheitszustand der Tiere); Anhang III, Abschnitt II (Fleisch von Geflügel und Hasentieren), Kapitel I (Beförderung von lebenden Tieren zum Schlachthof), Kapitel II (Vorschriften für Schlachthöfe), Kapitel VI (Schlachtung im Haltungsbetrieb)
- o Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren, Strasbourg, 10.05.1979, Kapitel I, Kapitel II, Kapitel III
- o Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV) vom 03.03.1997, insbesondere Anforderungen zu Abschnitt 2, § 6 (Anforderung an die Ausstattung), § 7 (Vorschriften zum Betreuen der Tiere in einer Schlachtstätte); Abschnitt 4 (Vorschriften über das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren)
- o Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Text von Bedeutung für den EWR) – Vorschriften zum Betäuben und Töten von Tieren, insbesondere Kapitel I, Art. 1 (Gegenstand, Anwendungsbereich und Definitionen); Kapitel II, Art. 3 (Allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten), Art. 4 (Betäubungsverfahren), Art. 5 (Betäubungskontrollen), Art. 7 (Fachkenntnisse und Sachkundenachweis); Kapitel III, Art. 14 (Zusätzliche Vorschriften für Schlachthöfe), Art. 17 (Tierschutzbeauftragte); Kapitel V, Art. 20 (Wissenschaftliche Unterstützung); Kapitel VI (Nichteinhaltung, Sanktionen und Durchführungsbefugnisse)
- o Nationale Vorschriften zur Beförderung von lebenden Tieren
- o Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, Paris, 13.XII.1968, insbesondere Kapitel I, Art. 2; Kapitel II, Art. 6, 7 (Anforderungen an Transportbehältnisse und Laderäume), Art. 13, Art. 16–37 (Anforderungen an Transport auf der Schiene, der Straße, auf dem Wasserweg, auf dem Luftweg)
- o Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- o Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Juni 1999, Empfehlung in Bezug auf Pekingenten (ANAS PLATYRHYNCHOS), insbesondere Art. 24 ff. sowie die Bestimmungen des Anhangs
- o Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Juni 1999, Empfehlung in Bezug auf Moschusenten (CAIRINA MOSCHATA) und Hybriden von Moschusenten und Pekingenten (ANAS PLATYRHYNCHOS), insbesondere Art. 23

- o Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Juni 1999, Empfehlung in Bezug auf Hausgänse (*ANSER ANSER F. DOMESTICUS*, *ANSER CYGNOIDES F. DOMESTICUS*) und deren Kreuzungen, insbesondere Art. 24
- o Ergänzungen der o. e. Bestimmungen durch nationale Vorschriften
- o Verordnung (EG) Nr. 98/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen
- o Nationale Gesetzgebung
- o Nationale Vorschriften zum Töten der Tiere
- o Dokumentation der Betriebsablaufplanung
 - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), insbesondere Art. 3, Art. 10, Art. 14 (J), Art. 23 und 24, Art. 34
 - Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (insbesondere Kapitel V, VI, VII, VIII, Anhang IV: Abschnitt 4, Anhang XIII: Kapitel VII)

4. Anforderungen an die Auditierung / Inspektion des Tiertransports

Als Grundlage der Überprüfung zu **§ 3 c (Transport – Tiertransport)** können folgende Bestimmungen herangezogen werden (unter Beachtung der jeweiligen DOWNPASS-Module):

- o Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, Paris, 13.XII.1968, insbesondere Kapitel I, Art. 2; Kapitel II, Art. 6, 7 (Anforderungen an Transportbehältnisse und Laderäume), Art. 13, Art. 16–37 (Anforderungen an Transport auf der Schiene, der Straße, auf dem Wasserweg, auf dem Luftweg)
- o Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, insbesondere Anhang I, Kapitel I: technische Vorschriften zur Transportfähigkeit der Tiere, zum Transportmittel – Bahn, Straße, Wasser, Schiene, Luft, zur Transportpraxis – u. a. Umgang mit Tieren (Kapitel I bis IV), Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie die Beförderungsdauer (Gänse und Enten weniger als 12 Stunden) und Ruhezeiten (Kapitel V)
- o Nationale Vorschriften zur Beförderung von lebenden Tieren
- o Dokumentation der Betriebsablaufplanung

Als Grundlage der Überprüfung zu **§ 3 c (Transport von Federn und Daunen)** können folgende Bestimmungen herangezogen werden (unter Beachtung der jeweiligen DOWNPASS-Module):

- o Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

5. Anforderungen an die Auditierung / Inspektion der Geflügelhaltung

Als Grundlage der Überprüfung zu **§ 3 d (Geflügelhaltung)** können folgende Bestimmungen herangezogen werden (unter Beachtung der jeweiligen DOWNPASS-Module):

- o Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Juni 1999
- o Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Juni 1999, Empfehlung in Bezug auf Pekingenten (ANAS PLATYRHYNCHOS)
- o Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Juni 1999, Empfehlung in Bezug auf Moschusenten (CAIRINA MOSCHATA) und Hybriden von Moschusenten und Pekingenten (ANAS PLATYRHYNCHOS), ggf. unter Ausschluss von Art. 24
- o Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Juni 1999, Empfehlung in Bezug auf Hausgänse (ANSER ANSER F. DOMESTICUS, ANSER CYGNOIDES F. DOMESTICUS) und deren Kreuzungen unter Ausschluss der Federngewinnung vom lebenden Tier und Art. 25 Auditierung von Sammelstellen
- o Nationale Vorschriften
- o Dokumentation der Betriebsablaufplanung

6. Anforderungen an die Auditierung / Inspektion mit dem Ziel des Ausschlusses der Federngewinnung vom lebenden Tier

Als Grundlage (§ 3b) zur Durchführung der Auditierung von Farmen mit dem Ziel **des Ausschlusses der Federngewinnung vom lebenden Tier** bei Farmen ist wie folgt vorzugehen:

Zur Ermittlung einer Stichprobe zur Auditierung von Farmen wird eine homogene Grundgesamtheit durch die Ermittlung des geographischen Einzugsgebiets des Schlachthauses gebildet. Die Ermittlung der Stichprobe ist durch den Auditor durchzuführen.

Die Kriterien sind:

- **Hochrisikogebiet** (Risiko der Federngewinnung vom lebenden Tier ist > 10 %):
Die Stichprobe wird ermittelt unter Anwendung der Formel:
Stichprobe = 100 % der Anzahl der Betriebe, die die Grundgesamtheit bilden.
- **Niedrigrisikogebiet** (Risiko der Federngewinnung vom lebenden Tier ist < 10 %):
Die Stichprobe wird ermittelt unter Anwendung der Formel:
Stichprobe = 2 x Quadratwurzel aus der Anzahl der Betriebe, die die Grundgesamtheit bilden.
Zur Ermittlung der Stichprobe werden u. a. folgende Beurteilungskriterien herangezogen: regionale Gebräuche, Ergebnisse vorangegangener Audits, Informationen von Dritten, nationale Rechtsvorschriften, Masse der verkauften Daunen und Federn, Schlachtalter der Tiere, Wassergeflügelarten
- **Risikofreies Gebiet** (Risiko der Federngewinnung vom lebenden Tier ist = 0 %):
Es werden Verifizierungsstichproben zur Bestätigung der Risikofreiheit durchgeführt. Zur Ermittlung der Stichprobe werden u. a. folgende Beurteilungskriterien herangezogen: regionale Gebräuche, Ergebnisse vorangegangener Audits, Informationen von Dritten, nationale Rechtsvorschriften, Masse der verkauften Daunen und Federn, Schlachtalter der Tiere, Wassergeflügelarten

7. Anforderungen an die Auditierung / Inspektion mit dem Ziel des Ausschlusses von Nebenprodukten aus der Foie-gras-Produktion

Als Grundlage (§3b) zur Durchführung der Auditierung von Farmen mit dem Ziel des Ausschlusses der Federngewinnung von Gänsen und Enten, die zur Produktion der Foie gras (Stopfleber) gehalten werden, ist wie folgt vorzugehen:

Zur Ermittlung einer Stichprobe zur Auditierung von Farmen wird eine homogene Grundgesamtheit durch die Ermittlung des geographischen Einzugsgebiets des Schlachthauses gebildet.

Die Kriterien sind:

- **Hochrisikogebiet** (Risiko der Stopfleberproduktion ist > 10 %):
Die Stichprobe wird ermittelt unter Anwendung der Formel:
Stichprobe = 100 % der Anzahl der Betriebe.
- **Niedrigrisikogebiet** (Risiko der Stopfleberproduktion ist < 10 %):
Die Stichprobe wird ermittelt unter Anwendung der Formel:
Stichprobe = 2 x Quadratwurzel aus der Anzahl der Betriebe, die die Grundgesamtheit bilden.
Die Ermittlung der Stichprobe dient der Bestätigung des niedrigen Risikos in diesem Gebiet. Zur Ermittlung der Stichprobe werden u. a. folgende Beurteilungskriterien herangezogen: regionale Gebräuche, Ergebnisse vorangegangener Audits, Informationen von Dritten, nationale Rechtsvorschriften, Masse der verkauften Daunen und Federn, Schlachtalter der Tiere, Wassergeflügelarten

- **Risikofreies Gebiet** (Risiko der Stopfleberproduktion ist = 0 %):
Die Stichprobe wird reduziert auf Verifizierungsstichproben zur Bestätigung der Risikofreiheit. Zur Ermittlung der Stichprobe werden u. a. folgende Kriterien herangezogen: regionale Gebräuche, Ergebnisse vorangegangener Audits, Informationen von Dritten, nationale Rechtsvorschriften, Masse der verkauften Daunen und Federn, Schlachtalter der Tiere, Wassergeflügelarten

8. Anforderungen an die Auditierung / Inspektion von Sammelbetrieben und kleinbäuerlichen Tierhaltungen

Für die Auditierung von **Sammelbetrieben und kleinbäuerlichen Tierhaltungen** gelten **Ausnahmeregeln zur Auditierung** (§ 3 d), Punkt 5 DOWNPASS-Standard):

Für die Auditierung von Sammelbetrieben und kleinbäuerlichen Tierhaltungen gelten Ausnahmeregeln.

Die Auditierung der kleinbäuerlichen Geflügelhaltung erfolgt mit dem Ziel, die Tierhaltung zu sichten und zu prüfen, ob für die Tiere freier Zugang zu frischem Trinkwasser und Futter besteht. Ferner ist der Allgemeinzustand der Tiere zu überprüfen. Die Auditierung der kleinbäuerlichen Haltung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der DOWNPASS-Module.

Das Audit erfolgt durch eine stichprobenartige Überprüfung der Tierhaltung und Schlachtung in den geographisch abgegrenzten Regionen, in denen die Betriebe tätig sind, um zu verifizieren, dass bei Ware aus dieser Region die Anforderungen an die Gewinnung von Federn und Daunen entsprechend den jeweiligen Modulen erfüllt sind.

Für kleinbäuerliche Betriebe und Federnsammelbetriebe ermittelt der Auditor eine Stichprobe aus einer homogenen Grundgesamtheit durch die Ermittlung des geographischen Einzugsgebiets des Sammelbetriebs / der kleinbäuerlichen Tierhaltung und der Zahl der Sammelbetriebe / Zahl der kleinbäuerlichen Tierhaltungen.

Darauf aufbauend wird die Stichprobe unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien und deren Gewichtung ermittelt:

- Regionale Gebräuche im definierten Einzugsgebiet in Bezug auf die Federngewinnung von lebenden Tieren / Stopfleberproduktion (100)
- Ca.-Menge an Federn und Daunen, die in dieser Region anfallen; zu verifizieren durch das auditierende Institut
- Klimaverhältnisse in der Region und deren Auswirkung auf die kleinbäuerlichen Tierhaltungen; zu verifizieren durch das auditierende Institut

Die Stichprobe wird ermittelt unter Anwendung der Formel:
Stichprobe = Quadratwurzel aus der Anzahl der Betriebe, die die Grundgesamtheit bilden.

Zur Auditierung von Sammelbetrieben führt der Auditor nach Festlegung der Stichprobe der zu auditierenden Sammelbetriebe eine Dokumentenprüfung durch. Das geographische Einzugsgebiet des Sammelbetriebs wird ermittelt, die Berechnung der Stichprobe zur Auditierung der kleinbäuerlichen Geflügelhaltung erfolgt nach den o. e. Vorgaben. Die Auditierung der Sammelbetriebe erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen der DOWNPASS-Module.

9. Anforderungen an auditierende Institute und deren Aufgabenbereiche

Gemäß § 6 des DOWNPASS-Standards zur Durchführung der Überprüfung (Inspektion) gelten die dort festgelegten Anforderungen an die Qualifikation der Auditoren (ISO 19011) bzw. der auditierenden Institute (ISO 17065) und die dort erwähnten normativen Verweisungen.

Zur Durchführung der Inspektionen werden u. a. folgende Dokumentationen und Prüfungen vorgenommen:

- 1) Durchführung einer Betriebsbesichtigung in den Betrieben der Lieferkette gemäß § 2 dieses Standards in Abhängigkeit von den jeweiligen Modulen
- 2) Datenerfassung / Sichtung von Dokumenten
- 3) Erfassung der Firmendaten (Name und Anschrift des Herstellers)
- 4) Erfassung von Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- 5) Vergabe und Erfassung der Firmen-ID-Nr. (siehe § 4, Punkt 4) durch das vom Traumpass e. V. anerkannte Prüfinstitut
- 6) Vergabe einer Audit-Nummer durch das Prüfinstitut
- 7) Spezifikation der Art des Audits / der Inspektion (z. B. Erst-, Überwachungs-, Verlängerungsaudit / -inspektion)
- 8) Erfassung von Datum und Ort der Inspektion
- 9) Stichprobenartige Erfassung der Nummern der Label (z. B. durch Fotodokumentation)
- 10) Prüfung der Vollständigkeit der betrieblichen Dokumentation vor Ort, insbesondere anhand folgender Kriterien:
 - Vorlage eines aktuellen Auditberichts (sofern vorhanden)
 - Überprüfungen festgestellter Abweichungen bei vorangegangenen Audits und eingeleiteter Korrekturmaßnahmen
 - Vorlage eines aktuellen, unterschriebenen DOWNPASS-Kodex des Traumpass e. V.
 - Vorlage von Bescheinigungen über die Rückverfolgung der Lieferkette bis zum Startpunkt – Überprüfung der Lieferkette gemäß § 2 dieses Standards
 - Feststellung von Abweichungen (Haupt- bzw. Nebenabweichungen) und Festlegung eines Zeitplans zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen